

Revision der Europäischen Betriebsräterichtlinie unnötig – bewährte Zusammenarbeit der Betriebspartner in Europa muss respektiert werden

Im Europäischen Parlament wird derzeit der Entwurf eines legislativen Initiativberichts zur Revision der europäischen Betriebsräterichtlinie (2009/38/EC) diskutiert. Darin werden einige entscheidende Erweiterungen und Verschärfungen der bereits bestehenden Richtlinie über europäische Betriebsräte (EBR) vorgeschlagen.

Die BDA sieht auf dem Feld der europäischen Mitbestimmung keinen Handlungsbedarf, weil die Arbeit der europäischen Betriebsräte sich auf der Grundlage des geltenden Regelungsrahmens bewährt hat. Vielmehr sind folgende Kernbotschaften zu beachten:

Keine Ausweitung des Begriffs „transnational“

- Um die Zuständigkeit eines EBR zu bestimmen, muss die Maßnahme ein Unternehmen weiterhin „unmittelbar unionsweit betreffen“. Nur so kann der fachlichen Zuständigkeit eines EBR entsprochen werden. Durch eine Erweiterung auf „mittelbare unionsweite Betroffenheiten“ verschwimmt die Abgrenzung zu den übrigen nationalen Gremien. Die Funktion der einschlägigen Expertise des jeweiligen Gremiums muss aber gewahrt und bestmöglich eingesetzt werden.
- Als klares Merkmal für den Begriff transnational sollte daher die unmittelbare Betroffenheit des gleichen Unternehmens in zwei Mitgliedstaaten bestehen bleiben.

Konsultation so früh wie möglich, aber nicht zwingend vor jeder unternehmerischen Entscheidung

- Unternehmerische Entscheidungen müssen weiterhin kurzfristig und flexibel möglich sein. Eine zwingende vorherige Konsultation eines EBR sowie weiterer nationaler Gremien kann einem raschen und verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln entgegenstehen. Zu berücksichtigen sind dabei auch die abzuwartenden Fristen, in denen ein Gremium seine Stellungnahme abgeben kann.
- Darüber hinaus sollten die Kommunikationskanäle modern und digital ausgestaltet sein: Um einen raschen und sicheren Konsultationsprozess zu gewährleisten, sollten Anhörungen und Sitzungen eines EBR auch virtuell möglich sein.

Weiterhin starke Vertraulichkeitsregeln beim Umgang mit Geschäftsgeheimnissen

- Es gilt sensible, im Rahmen einer Konsultation offengelegte Geschäftsgeheimnisse bestmöglich zu schützen. Gerade bei Entscheidungen mit einem unionsweiten Bezug muss ein fairer Wettbewerb durch verlässliche Vertraulichkeit gewährleistet bleiben. Hier kann bereits die Weitergabe einzelner, unterschiedlicher Informationen zwischen den betroffenen Gremien und im Anschluss ihre Zusammenführung zur Preisgabe von vertraulichen Zusammenhängen und entscheidenden Geschäftsgeheimnissen führen.

Keine Einführung eines einstweiligen Unterlassungsanspruchs

- Bei der Führung eines Unternehmens müssen Entscheidungen schnell und verlässlich getroffen werden. Insbesondere müssen die Entscheidungen einer Unternehmensführung belastbar und rechtssicher sein. Verzögerungen und Rechtsunsicherheit durch latent drohende Unterlassungsansprüche gefährden ein erfolgreiches und zukunftsorientiertes unternehmerisches Handeln.

Bestandsschutz für bisherige Vereinbarungen beibehalten

- Unternehmen, die im Laufe der Jahre für sie passende individuelle Formen der europäischen Mitbestimmung geschaffen haben, sollten diese funktionierenden Einheiten beibehalten können. Hier bedarf es – wie bei den vorherigen Änderungen der Richtlinie –

einer Regelung zum Erhalt etablierter Gremien, weil diese auf einer engagierten Zusammenarbeit der europäischen Betriebspartner beruhen.